

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

2. Oktober 2017

Bericht und Antrag 13161

Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

Am 22. Januar 2016 reichten Franz Wille, Einwohnerrat CVP und 22 Mitunterzeichnende die Motion 13087 «Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements» ein.

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag vorzulegen mit dem Ziel, die Grüngut-Entsorgung zu privatisieren. Zu diesem Zweck ist auch das Abfall-Reglement vom 22. Januar 2001 zu ändern.

Ziel:

Durch die Privatisierung der Grüngut-Entsorgung wird die Gemeinderechnung von Entsorgungskosten entlastet. Die Einsparung soll zur Reduktion des Steuerfusses verwendet werden.

Begründung:

1. Rechtliches

Wohlen erfüllt die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Umweltgesetzgebung nicht. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (1983!) und das kantonale Einführungsgesetz dazu (2007) schreiben ausdrücklich vor, dass die Entsorgung von Abfällen durch die Verursacher zu finanzieren ist. Gemäss kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz Umweltrecht hätten die Gemeinden bis Ende 2011 in ihren kommunalen Abfallreglementen verursachergerechte Gebühren festlegen sollen. Verursachergerecht sind Gebühren, wenn sie mengenabhängig (Volumen oder Gewicht) sind. Der

normale Siedlungsabfall (Graugut) wird in Wohlen durch Sackgebühren kostendeckend finanziert. Wohlen gehört aber zu jener Minderheit von Gemeinden, welche die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere des Grüngutes, immer noch aus Steuergeldern querfinanzieren. Dies ist eindeutig gesetzeswidrig und muss dringend korrigiert werden.

Dem Kanton Aargau fehlt es entweder an der Kompetenz oder am Willen, seine eigenen gesetzlichen Vorgaben bei den Gemeinden durchzusetzen. Dies entschuldigt das rechtswidrige Verhalten der Gemeinde Wohlen nicht.

2. Politisches

Vier Anläufe, in Wohlen eine Grüngutgebühr oder eine Entsorgungsgebühr einzuführen, sind an der Urne gescheitert.

- 1996 lehnte das Volk eine Grüngutgebühr mit 82% Nein ab. Vorgesehen war eine Containergebühr für Grüngut und eine Erhöhung der Sackgebühr für das übrige Recycling.
- 2004 lehnte das Volk eine ähnliche Vorlage mit 70% Nein ab. Vorgeschlagen waren Vignetten für Grüngutcontainer und die Erhöhung der Sackgebühren.
- 2008 wurde eine Containergebühr für Grüngut und eine Haushaltsgebühr für Recycling mit einer Steuerfussreduktion von 3% verbunden. Diese Vorlage scheiterte mit 68% Nein.
- 2013 wurde vorgeschlagen, die Kosten für die Entsorgung von Grüngut und anderen Wertstoffen mit einer Entsorgungsgebühr von CHF 80.00 pro Haushalt und Gewerbe- und Industriebetriebe sowie einer Erhöhung der Sackgebühr zu decken. Hauptargument der Gegner war, dass die Haushaltsgebühr nicht verursachergerecht sei. Auch diese Gebühr wurde abgelehnt. In der Folge kündigte der Gemeinderat an, eine Reduktion der Dienstleistung studieren zu wollen.

Verschiedene Arten der verursachergerechten Entsorgung von Grüngut sind gescheitert, namentlich Containergebühr mit Plomben oder Vignetten und die Haushaltgebühr, ebenfalls die Verbindung mit oder ohne Steuerfuss-Senkung. Nun ist ein neuer Weg zu prüfen.

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, die Siedlungsabfälle umweltgerecht zu entsorgen und dafür Abgaben nach dem Verursacherprinzip zu erheben (EG UWR § 2). Die Gemeinde kann diese Aufgabe den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben (§ 6 Abfall-Reglement). Die Gemeinde muss also die Abfuhr von Grüngut nicht selber vornehmen oder gar selber bezahlen. Seit anfangs 2016 wird auf die Entsorgung von Abfällen verschiedener Art mit einer kommunalen Sammelstelle verzichtet. Diese Aufgabe wurde an einen privaten Entsorger übertragen. Auf ähnliche Art, mit Sammel-tour, kann dies auch beim Grüngut organisiert werden.

3. Finanzielles

2011, im letzten Jahr wo dies noch erlaubt war, verursachte die Entsorgung von Grüngut und weiteren Wertstoffen in der laufenden Rechnung Kosten von netto CHF 827'000 inkl. MWST Dies entsprach etwa 2.5 Steuerprozenten.

2014 wurden 2890 Tonnen Grüngut entsorgt, davon rund 2660 Tonnen aus Sammeltouren. (7.1% mehr als 2004). Dies sind 38.5% aller Siedlungsabfälle. An die Entsorgung leistete die Gemeinde einen Zuschuss von CHF 737'000. Dies entsprach 2.34% des Steuerertrags der natürlichen Personen.

Für 2016 sind CHF 764'500 Zuschuss aus Steuergeldern oder 2.3 Steuerprozent budgetiert. Der Anteil Grüngut daran ist etwa 90%. Ungesetzliche Steuerzuschüsse von rund CHF 750'000, d.h. von über 2 Steuerprozenten sind in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde Wohlen nicht mehr zu verantworten und stehen in krassem Gegensatz zu allen Sparbemühungen zur Erreichung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes der Gemeinde. Seit 2012 hat die Gemeinde Entsorgungskosten von etwa CHF 3 Mio. aus Steuergeldern bezahlt. Dieses Geld hätte sinnvoller eingesetzt werden können.

Durch eine Privatisierung der Grüngutentsorgung (Ausschreibung und Vergabe der Grüngutentsorgung inkl. Inkasso an eine private Firma) kann das Budget merkbar entlastet und die im Finanzplan vorgesehene Steuerfuss-Erhöhung um etwa 2% abgemildert werden. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass die Gemeinde für die Entsorgung ihres eigenen Grüngutes auch Aufwendungen zu tragen hat.

4. Künftige Entsorgung von Grüngut

Gestützt auf das Gemeindegesetz hat der Gemeinderat Wohlen ein Abfall-Reglement erlassen. Dieses muss teilweise angepasst und dem Einwohnerrat zum Beschluss vorgelegt werden. In Kapitel III ist der Umgang mit Grüngut definiert.

Zuerst gilt bereits heute in § 15 der Grundsatz, dass geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle nach Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren seien. Wenn das Grüngut vom Inhaber nicht selber kompostiert werden kann, so ist es der Grünabfuhr mitzugeben. Nach § 16 sind dazu die Grünabfälle zu bündeln oder in zugelassenen Containern bereitzustellen.

Aus ökologischer Sicht wäre eine vermehrte Kompostierung zu begrüssen. Dies könnte durch eine zielgerichtete Kampagne der Gemeinde gefördert werden.

Statt dass die Gemeinde das Grüngut durch ein Unternehmen kostenfrei für die Verursacher abführen lässt und das Unternehmen dafür aus Steuergeldern entschädigt, soll künftig das Unternehmen das Grüngut verursachergerecht und kostenpflichtig abführen. Verschiedene Unternehmen sind bereits heute in der Lage, Grüngut bei der Leerung zu wägen, den Containerinhaber zu identifizieren und periodisch verursachergerecht Rechnung zu stellen.

Grüngut kann auch bei zertifizierten Entsorgungsfirmen abgegeben werden.

2. VORGEHEN

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2016 wurde der Inhalt der Motion thematisch dem Ressort Natur und Umwelt (Abteilung Planung, Bau und Umwelt) zugewiesen mit dem Auftrag, dem Gemeinderat zwecks Einnahme einer Haltung einen Vorbericht vorzulegen.

Die Motion wurde vom Einwohnerrat am 26. September 2016 überwiesen. Dies obwohl der Gemeinderat eine Umwandlung in ein Postulat vorgeschlagen hatte, da aus dem Vorbericht grosse Unklarheiten zu rechtlichen Fragen und zur Haftung der Gemeinde sowie Vorbehalte gegenüber der Praxistauglichkeit hervorgingen.

3. ERWÄGUNGEN

Gemäss Motion 13087 soll die Grüngutentsorgung privatisiert werden. Bis anhin wird sie von der Gemeinde organisiert und über Steuergelder finanziert. Auch Fraktionen wie Glas, Alu, Weissblech, etc., und weitere Entsorgungskosten werden über die Steuern finanziert. Die gesetzlichen Vorgaben werden also einzig bei der Kehrrichtentsorgung eingehalten, da nur dort ein Gebührenmodell angewendet wird.

Nach mehreren gescheiterten Versuchen soll nun die Gemeinde durch die Privatisierung der Grüngutentsorgung von einer Aufgabe und deren Kosten entlastet werden. Ein privater Dienstleister soll die Grüngutentsorgung anbieten und dafür eine Gebühr erheben dürfen.

Organisatorische und juristische Herausforderungen

Schon früh hat sich gezeigt, dass man mit dem Versuch eine Privatisierung der Grüngutentsorgung zu vollziehen, Neuland betritt. Der Mangel an Beispielen hat zu ausführlichen Abklärungen geführt. So ist der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau (AFU) kein Beispiel bekannt und somit waren sämtliche Auskünfte theoretischer Natur. Auch Recherchen bei anderen Kantonen, Gespräche mit möglichen Anbietern und Experten brachten nicht viele zusätzliche Erkenntnisse. Ein eigentlicher Markt ist nicht auszumachen.

Was aus organisatorischer Sicht nicht sehr kompliziert erscheint, birgt aus juristischer Sicht einige Unklarheiten. Da wir uns zum einen im Bereich des Umwelt-, als auch in dem des Beschaffungsrechtes befinden.

Einschätzung durch Kanton AG

Die Fachstelle Umwelt und Energie hatte mehrmals Kontakt mit der zuständigen Stelle bei der Abteilung für Umwelt (AFU).

Im Schreiben vom 19. September 2017 äussert sich die AFU wie folgt:

«Grundsätzlich sieht Art. 43 USG vor, dass Vollzugsaufgaben ausgelagert werden können. Eine solche Auslagerung muss öffentlich ausgeschrieben werden und es sind die massgeblichen Submissionsvorschriften einzuhalten. Eine solche Auslagerung ist auch mit Art. 31b USG vereinbar. Eine Auslagerung der gesamten Grüngutentsorgung inkl. Inkasso ist aus unserer Sicht somit möglich, nach anerkannter Lehre verbleibt aber die Aufgabe der Siedlungsabfallentsorgung auch bei einer Privatisierung in der staatlichen Verantwortung. Es stellen sich dabei aber erhebliche rechtliche Probleme, und es ist anzunehmen, dass der Regulierungsaufwand einen allfälligen Nutzen einer vollständigen Privatisierung stark mindern würde.»

Des Weiteren wird der erneute Versuch, die Grüngutentsorgung rechtskonform umzusetzen, vom Kanton sehr begrüsst.

Entsorgungsmonopol der Gemeinde

Die Gemeinde hat das Entsorgungsmonopol über die Siedlungsabfälle. Sie hat somit die Hoheit und trägt die Verantwortung für deren umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Entsorgung sowie deren Finanzierung. Dies bleibt auch bei einer Privatisierung so.

Im Regelfall werden einzelne Dienstleistungen wie Logistik und Verwertung ausgeschrieben und von privaten Anbietern im Auftrag erledigt. Teilweise ist die ganze Entsorgung an Anbieter ausgelagert, welche aber meist als Gemeindeverbände organisiert sind. Es gibt auch Beispiele, bei denen Teile wie die Logistik gar von der Öffentlichen Hand selber ausgeführt werden.

Die Finanzierung der Entsorgung hat dabei verursachergerecht über Gebühren zu erfolgen. Über- oder unterschreitet die Kostendeckung 10%, muss diese angepasst werden. Es darf also kein Gewinn erwirtschaftet werden.

Um die Grüngutentsorgung zu privatisieren, kann diese z.B. in Form einer Konzession an einen privaten Anbieter abgegeben werden. Da es sich dabei um die Verlagerung eines Monopols an einen Privaten handelt, sind viele juristische Fragen zu klären und Leistungen zu definieren.

Insbesondere muss dabei auch festgelegt werden, wie die Transparenz sichergestellt wird und wie hoch der Gewinn für den Anbieter sein darf. Hierbei besteht die Gefahr von Manipulationen zu Gunsten des Anbieters, wenn z.B. Amortisationskosten ausgewiesen werden müssen. Ganz allgemein sind Massnahmen gegen einen Missbrauch der Monopolstellung und Kontrollmechanismen vorzusehen.

Weil bei der Umsetzung nicht auf Erfahrungswerte und Beispiele aus anderen Gemeinden abgestützt werden kann, muss ein detailliertes Pflichtenheft mit Leistungsverzeichnis und die rechtlichen Rahmenbedingungen inkl. Konzessionsvertrag, ausgearbeitet werden. Dies um zu ermitteln, unter welchen Bedingungen ein privater Anbieter die Dienstleistung übernehmen würde, bzw. wie sich Kosten ausgestalten.

Mögliche Anbieter

Als mögliche Anbieter einer privatisierten Grüngutentsorgung sind folgende Dienstleister denkbar:

- Logistikunternehmer mit Verwerter als Partner
- Verwerter mit Logistiker als Partner
- Firmen, die Logistik und Verwertung anbieten
- Firmen im Besitz der öffentlichen Hand (analog Versorgungsunternehmen)
- etc.

Aktuell ist kein Markt für Dienstleistungen wie in der Motion gefordert, erkennbar. Über die Attraktivität einer Privatisierung für Anbieter und Gemeinde entscheidet der Grad der Regulierung. Dies wurde auch in Gesprächen mit möglichen Anbietern bestätigt. Letztendlich muss der Anbieter eine gewisse unternehmerische Freiheit besitzen und einen Gewinn generieren können.

Aus den Gesprächen mit potenziellen Anbietern ging ein klares Interesse an einer privatisierten Lösung hervor, allerdings wurden ähnliche Bedenken geäußert, wie sie auch im Bericht der Textor Engineering AG erwähnt sind. Im Angebot muss nebst sämtlichen definierten Leistungen auch das Risiko (z.B. Debitorenverlust, unerwarteter Rückgang der Menge, usw.) eingerechnet werden. Was sich negativ auf die Kosten, bzw. Gebühren auswirken wird. Inwiefern sich andere Effekte, wie Synergien mit anderen Aufträgen oder bessere Auslastungen, positiv auf die Kosten und somit das Angebot auswirken, kann schwer abgeschätzt werden.

Leistungskatalog, Vorbereitung Submission und Konzessionsvertrag

In einem ersten Schritt muss ein Leistungskatalog für die Submission «Grüngutentsorgung» erstellt werden. Zu den Themen Logistik, Verwertung und Inkasso gilt es, die zu erbringenden Leistungen exakt zu definieren. Da es sich um ein Monopol handelt, muss klar sein, wieviel Service Public erbracht werden muss. Sollen die Leistungen beibehalten, aus- oder abgebaut werden? Dies hat einen direkten Einfluss auf die Kosten. Veränderungen bei den Leistungen wiederum haben einen direkten Einfluss auf die Akzeptanz bei der Bevölkerung.

Des Weiteren muss ein Konzessionsvertrag aufgesetzt werden, der insbesondere die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten zwischen Konzessionär und Gemeinde regelt. Dieser muss sowohl auf das geltende Umwelt- als auch auf das Beschaffungsrecht abgestimmt werden. In dem Zusammenhang werden auch die Anpassungen im Abfall-Reglement ausgearbeitet. Diese Arbeiten müssen zwingend von jeweiligen Experten ausgeführt, bzw. begleitet werden.

Erst dann sind die finanziellen, organisatorischen und juristischen Fakten vorhanden, um über einen Systemwechsel entscheiden zu können.

Welche Leistungen muss die Gemeinde erbringen?

Die Gemeinde hat für die Entsorgung verschiedener Abfallfraktionen ein Pflichtangebot sicherzustellen. Darunter fallen auch die Grünabfälle. Dies kann entweder als Hol- oder Bring-Sammlung organisiert sein.

Bei der Wahl des Modells spielen sowohl ökologische Ziele, wie eine grosse Verwertungsquote und eine effiziente Logistik (wenige und kurze Fahrten), als auch die Kosten eine grosse Rolle.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der aktuell angebotene Rahmen der Dienstleistungen im Bereich Grüngutentsorgung den Bedürfnissen der Wohler Bevölkerung entspricht. Die Analyse der Textor Engineering AG zeigt, dass die Mengen des gesammelten Grüngutes im Vergleich mit anderen Gemeinden hoch sind. Dabei spielt wohl die nicht verursachergerechte Finanzierung über die Steuern eine wesentliche Rolle. Da es für den Bürger keinen Unterschied macht, wieviel Grüngut er an die Strasse stellt. Beim Preis pro Tonne (Logistik und Verwertung) sind wir in der unteren Preisspanne.

Gesamtmenge	Pro Einwohner	Abweichung gegenüber Benchmark
2820 Tonnen	179 kg	+ 63%

Gesamtkosten > (Logistik + Verwertung)	(exkl. MWST)	Abweichung gegenüber Benchmark
CHF 179.00 pro Tonne	CHF 32.00 pro EW	- 27%

Wesentliche Einsparungen sind nur durch einen Leistungsabbau zu erwarten. Wenn z.B. vom Hol- auf das Bring-Prinzip gewechselt würde. Als Basis für eine privatisierte Grüngutentsorgung muss darum das aktuelle Angebot dienen.

Empfehlung aus Teilbericht 3 der Überprüfung und Optimierung Abfallwirtschaft / Abfallkonzept

Im Rahmen der Erarbeitung dieses Bericht und Antrages wurde von der Firma Textor Engineering AG, Münsingen, die Machbarkeit einer Privatisierung abgeklärt sowie einer öffentlichen Lösung mit Grüngutgebühr gegenübergestellt und beurteilt.

Die wichtigsten Erkenntnisse und Fakten aus dem *Teilbericht 3: Motion Privatisierung der Grüngutentsorgung* sind nachfolgend aufgeführt:

Die Finanzierung durch Steuergelder ist nicht zulässig!

Bei der Finanzierung gilt gemäss Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983 das Verursacherprinzip. In der neuen Vollzugshilfe für die Verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen wird dieser Grundsatz nochmals verdeutlicht.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Privatisierung

- Als Lösungsansatz werden eine Ausschreibung und die Vergabe einer Konzession an einen Dienstleister vorgeschlagen.
- Das Vorgehen muss noch juristisch geprüft werden.

Die beiden Varianten Privatisierung und Öffentliche Grüngutentsorgung (gebührenfinanziert) wurden einander gegenübergestellt. Der Status-Quo mit Finanzierung über Steuergelder wurde in der Analyse nicht miteinbezogen, da dieser nicht gesetzeskonform ist. Wird keine gebührenfinanzierte Lösung eingeführt, bleibt der Status-Quo bis auf weiteres bestehen.

Unter Kapitel 9 auf Seite 7 des Berichts wird folgende Empfehlung/Schlussfolgerung abgegeben:

- *Die Privatisierung der Grüngutentsorgung ist unter Einhaltung des Abfallrechtes und des öffentlichen Beschaffungsrechtes grundsätzlich denkbar.*

Beide Varianten werden gleich gut bewertet. Dies vor allem, da sich die Gesamtkosten nicht wesentlich unterscheiden und beide Varianten eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades mit sich bringen.

- **Wir empfehlen trotzdem die Grüngutentsorgung weiterhin in Regie der Gemeinde zu betreiben.**

Dies aufgrund dessen, dass das Vorgehen bis zur Privatisierung rechtlich nicht vollständig geklärt ist.

- *Um die Abfallrechnung rechtlich korrekt zu führen, muss das Gebührensystem angepasst werden, damit die Kostendeckung gewährleistet werden kann.*

Die Modelle aus Sicht des Bürgers und der Gemeinde

Modell	Kehricht	Grüngut	Restkosten (Glas, Alu, etc.)	Zuschuss aus Steuern
Status-Quo	Gebühr	Steuern	Steuern	Ja
Privatisierung	Gebühr	Privat (Gebühr) <i>neu</i>	Gebühr <i>neu</i>	Nein
Grüngutgebühr	Gebühr	Gebühr <i>neu</i>	Gebühr <i>neu</i>	Nein

Mit dem aktuell gültigen **Gebührenmodell «Status-Quo»** wird nur der Kehricht über Gebühren finanziert. Die restlichen Kosten müssen aus Steuergeldern zugeschossen werden. Für den Bürger sind nur die Kosten der Sackgebühr direkt ersichtlich und beeinflussbar. Wer wenig Kehricht produziert (Stichwort: vermeiden, trennen, verwerten), bezahlt wenig. Die Kosten für Grüngut und alles andere sieht er nicht direkt, da über die Steuern bezahlt, und kann sie auch nicht beeinflussen.

Aus Sicht der Gemeindefinanzen werden Steuergelder eingesetzt statt Gebühren. Was nicht verursachergerecht und damit nicht gesetzeskonform ist und finanzielle Mittel bindet.

Bei den beiden **Modellen «Privatisierung»** und **«Grüngutgebühr»**, kommen für den Bürger zwei neue Gebührenanteile dazu. Eine Grüngutgebühr, die entweder an einen privaten Anbieter zu entrichten ist, oder an die Gemeinde geht und es kommt eine Gebühr für die Restkosten dazu. Die Kosten sind nun für den Bürger transparent und durch sein Verhalten, z.B. durch Kompostierung, kann er sie verringern.

Die Steuern werden um rund 2% entlastet, da die Kosten verursachergerecht und damit gesetzeskonform finanziert werden.

In der Vergangenheit hatte keine der Vorlagen beim Volk eine Chance. Als Hauptargument wurden von den Gegnern jeweils die neuen Gebühren ins Feld geführt und im Grundsatz bekämpft. Auch die Verknüpfung mit einer Steuerfussenkung führte nicht zum Erfolg.

Mit jedem Modell, ob mit oder ohne Privatisierung, werden Gebühren eingeführt. Ob die Akzeptanz beim Bürger durch einen zusätzlichen privaten Anbieter grösser wird, ist schwierig abzuschätzen.

Aus Sicht des Gemeinderates ist alles was die Finanzen entlastet, grundsätzlich wünschenswert.

Auslagerung der Sammelstelle ist keine Privatisierung

In der Motion wird auf die Auslagerung der Sammelstelle im ehemaligen Werkhof an die Römer AG Bezug genommen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Privatisierung.

Die Gemeinde und die Römer AG haben einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, welcher die Leistungen und Entschädigungen regelt. Die Gemeinde bezahlt eine jährliche Administrationspauschale, die einmaligen Kosten für die Brings-Karte und die Kosten für jene Abfallfraktionen, welche sie gemäss Abfallreglement anbieten muss. Bis jetzt hat sich die Zusammenarbeit bewährt, eine Evaluation ist für 2018 vorgesehen.

Im Unterschied zum Grüngut, ist in diesem Bereich des Entsorgungswesens ein Markt entstanden.“

4. TERMINE

Gemäss allgemein gültiger Praxis beträgt die Dauer des Submissionsprozesses bis Vertragsbeginn rund ein Jahr. Sobald ein gültiger Beschluss mit Submission, Konzessionsvertrag und Abfallreglement vorliegt, können die bestehenden Verträge mit dem Logistikunternehmen und dem Grüngutverwerter aufgelöst werden. Dies kann jeweils per Ende Kalenderjahr mit einer einjährigen Kündigungsfrist geschehen. Unter Berücksichtigung aller Fristen im politischen Prozess ist eine Privatisierung per 1. Januar 2021 realistisch.

5. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Kosten nach erfolgter Privatisierung Grüngutentsorgung

Nach aktuellem Stand der Abklärungen können nur sehr vage Aussagen über die Kosten nach der Umsetzung einer Privatisierung gemacht werden. Da keine Beispiele aus der Praxis bekannt sind, kann mangels Erfahrungswerten nur eine generelle Aussage gemacht werden. Im Technischen Bericht von Textor Engineering AG wird auf Seite 7 folgende Aussage gemacht:

«Beide Varianten werden gleich gut bewertet. Dies vor allem, weil sich die Gesamtkosten nicht wesentlich unterscheiden und beide Varianten eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades mit sich bringen.»

Diese Aussage bezieht sich auf die Gesamtkosten der Entsorgung bei gleichbleibenden Leistungen. Mit einer Privatisierung wird dabei in die Verteilung der Kosten zwischen Gemeinde und Kunden eingegriffen.

Eine genaue Aussage darüber, wie sich die Kosten für die Grüngutentsorgung gestalten werden, kann erst gemacht werden, wenn die Submission durchgeführt wurde und ein konkretes Angebot vorhanden ist. Erst dann ist bekannt, wie hoch die Gebühren sind und wieviel die Entsorgung den einzelnen Bürger kostet. Alles andere sind Schätzungen, Richtpreise und Annahmen.

Kosten für die Umsetzung der Privatisierung Grüngutentsorgung

Für die Umsetzung einer Privatisierung sind weitere Arbeiten notwendig, welche zwingend mit externer Unterstützung erfolgen müssen. Hauptsächlich geht es dabei um die Vorbereitung und Durchführung der Submission, diverse juristische Abklärungen und die Ausarbeitung eines Konzessionsvertrages. Zu diesem Zweck sind nebst dem Aufwand für die Verwaltung finanzielle Mittel nötig:

Grobe Kostenschätzung (+/- 25%)

Submission «Grüngutentsorgung durch privaten Anbieter» (mit Leistungskatalog als Grundlage)	CHF	5000
Juristische Begleitung und Ausarbeitung Konzessionsvertrag	CHF	30'000
Revision Abfallreglement	CHF	5'000
Total	CHF	40'000

6. WEITERE SCHRITTE UND PROJEKTE IM BEREICH ENTSORGUNG

Analyse Abfallwirtschaft

Im Bereich Abfallwirtschaft stehen in nächster Zeit einige Arbeiten und Abklärungen an oder sind bereits am Laufen.

- Analyse der heutigen Abfallbewirtschaftung
- Ermittlung Optimierungspotential
- Überprüfung bestehender Dienstleistungsverträge
- Erneuerung von Dienstleistungen für Logistik und Verwertung (Vorgehen ist abhängig vom Entscheid im Bereich Grüngut)
 - Kehricht Logistik: Neuvergabe (Vertrag am 31. Dezember 2016 ausgelaufen, provisorisch verlängert)
 - Grüngut Logistik: Neuvergabe möglich. Vertrag in automatischer Verlängerung bis max. 31. Dezember 2021
 - Grüngut Verwertung: Neuvergabe möglich. Vertrag in automatischer Verlängerung
- Konzept Sammelstellen und Evaluation Auslagerung in Brings-Sammelstelle
- Neue Anforderungen an Entsorgung (z.B. Unterflurcontainer für Kehricht, etc.)
- Revision Abfallreglement (neue Gesetze und Verordnungen, Systemänderungen, etc.)
- Weitere

Totalrevision Abfallreglement

Das gültige Abfallreglement der Gemeinde Wohlen stammt vom 1. Oktober 2001. Für die Privatisierung der Grüngutentsorgung, bzw. die Einführung einer Grüngutgebühr muss dieses zwingend angepasst werden. Weiter müssen Entwicklungen in der Entsorgungsbranche wie z.B. das Aufkommen von Unterflurcontainern für Kehricht, mögliche Optimierungen aus der Analyse der Abfallwirtschaft und weiteres aufgenommen werden.

Aktuell unterzieht der Kanton Aargau sein Abfall-Musterreglement einer Totalrevision. Es soll Anfang 2018 verfügbar sein. Gründe dafür sind geänderte Gesetze und speziell die revidierte Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) (seit 1. Januar 2016 in Kraft).

Mit oder ohne Privatisierung der Grüngutentsorgung, drängen sich Anpassungen am Reglement auf. Um mehrere Teilrevisionen des Abfall-Reglements innert kurzer Zeit zu vermeiden, schlägt der Gemeinderat eine Totalrevision vor. Diese soll im Jahr 2018 erarbeitet werden und wird je nach Verlauf des politischen

Prozesses frühestens 2019 in Kraft treten. Als Kernpunkt soll ein Gebührenmodell mit einer 100%ig verursachergerechten Finanzierung enthalten sein.

7. SCHLUSSBETRACHTUNG

Der Gemeinderat beurteilt die Privatisierung der Grüngutentsorgung als nicht zielführend.

Die diversen juristischen und organisatorischen Herausforderungen und die ungewissen finanziellen Auswirkungen können nur mit der Ausarbeitung einer sehr komplexen und reglementierten Lösung und abschliessend einem konkreten Angebot geklärt werden. Um dahin zu kommen, müssen weitere personelle und finanzielle Ressourcen aufgewendet werden.

Aus Sicht der Gemeinde kann zwar die Steuermasse um einen namhaften Betrag entlastet und ein rechtskonformer Zustand im Entsorgungswesen erreicht werden. Der Bürger muss im Gegenzug aber zusätzliche Gebühren entrichten. Die Akzeptanz dafür war bei den letzten Vorlagen nicht gegeben.

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass die Aussichten auf eine Umsetzung zu gering sind, um weitere Aufwendungen zu rechtfertigen. Auf die Privatisierung soll verzichtet werden. Ein Verbleib beim Status-Quo ist aber keine Option und darum strebt er im Sinne eines Gegenvorschlages eine Totalrevision des Abfall-Reglements mit einem verursachergerechten Finanzierungsmodell an.

8. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

-
- 1. Auf eine Privatisierung der Grüngutentsorgung sei zu verzichten.**
 - 2. Im Rahmen einer Gesamtrevision des Abfall-Reglements vom 1. Oktober 2001 sei ein Gebührenmodell zu erarbeiten, welches die Entsorgung sämtlicher Abfallfraktionen verursachergerecht finanziert.**
 - 3. Die Motion 13087 «Privatisierung der Grüngutentsorgung und Änderung des Abfall-Reglements» sei als erledigt abzuschreiben.**
-

Freundliche Grüsse



Paul Huwiler
Vizeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Finanzverwaltung
- Abteilung Planung, Bau und Umwelt